

99041018000000, 99041018000000

Elternzeit

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121339819/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99041018000000, 99041018000000
Leistungsbezeichnung I	Elternzeit
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erziehungsurlaub, Vaterschaft, Kinder, Kindergeld, Familienplanung, Geburt, schwanger, Elterngeld, Mutterschaft, Familie, Ehe, Erziehungszeit, Arbeitsschutz, Schwangerschaft, Mutterschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Familienförderung (041)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	keine fachliche Freigabe
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/BJNR27481006.html#BJNR274810006BJNG000201308
Teaser	
Volltext	<p>Als Elternteil können Sie Elternzeit in Anspruch nehmen.</p> <p>Jeder Elternteil hat Anspruch auf eine befristete und unbezahlte Freistellung von der Arbeit zur Betreuung und Erziehung des Kindes. Der Anspruch besteht bis zum 3. Lebensjahr des Kindes.</p> <p>Während der Elternzeit ruht Ihr Arbeitsverhältnis. Mit dem Ende der Elternzeit lebt Ihr Arbeitsverhältnis wieder auf und Ihr Arbeitgeber hat Sie gemäß den im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen wieder zu beschäftigen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Anmeldung ggü. Ihrem Arbeitgeber mit Datum und eigenhändiger Unterschrift Eine Anmeldung per E-Mail ist nicht ausreichend. Mit der Anmeldung der Elternzeit müssen Sie verbindlich erklären, für welche Zeiträume innerhalb der nächsten 2 Jahre Sie Elternzeit beanspruchen.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsverhältnis nach deutschem Arbeitsrecht oder • Berufsausbildung, wenn das Ausbildungsverhältnis auf einem Arbeitsvertrag beruht. <p>Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer haben Sie Anspruch auf Elternzeit, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit einem Kind für das Sie einen Elternzeitananspruch haben in einem Haushalt leben und • dieses Kind selbst betreuen und erziehen. <p>Ein Elternzeitananspruch besteht für:</p>

Modul

Sachverhalt

- Ihr Kind oder
- ein Kind, das Sie mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen haben, Ihres Ehegatten, Ihrer Ehegattin, Ihres Lebenspartners oder Ihrer Lebenspartnerin, dass Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben, das in Ihrem Haushalt lebt und für das die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist, das sie in Vollzeitpflege (nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) aufgenommen haben.

Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen können im Ausnahmefall ebenfalls Anspruch auf Elternzeit haben.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Sie müssen ihre Elternzeit spätestens 7 Wochen vor deren Beginn schriftlich von der Arbeitgeberseite verlangen.

Um die Elternzeit flexibel zu gestalten und gleichzeitig die notwendige Planungssicherheit für die Arbeitgeberseite zu gewährleisten, müssen Sie die Ausgestaltung der Elternzeit bei der Anmeldung für die kommenden 2 Jahre ab Beginn der Elternzeit festlegen.

Wird die Elternzeit von der Mutter unmittelbar nach der Mutterschutzfrist oder unmittelbar nach einem auf die Mutterschutzfrist folgenden Urlaub in Anspruch genommen, so hat sie die Ausgestaltung der Elternzeit nur bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes festzulegen.

Ihr Arbeitgeber bescheinigt Ihnen die Elternzeit.

Ihr Arbeitsverhältnis ruht in der Elternzeit. Nach Ablauf der Elternzeit lebt Ihr Arbeitsverhältnis wieder auf.

Bearbeitungsdauer

Frist

Anzeigefrist • Sie müssen ihre Elternzeit spätestens 7 Wochen vor deren Beginn schriftlich von der

Modul

Sachverhalt

Arbeitgeberseite verlangen. Dauer • Beide Elternteile können gleichzeitig oder im Wechsel bis zu 3 Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen. Die Elternzeit können Sie auf 2 Zeitabschnitte verteilen. Mit Zustimmung des Arbeitsgebers können Sie die Zeit auch auf weitere Zeitabschnitte verteilen. Kündigungsschutz • Ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie die Elternzeit angemeldet haben, frühestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit sowie während der Elternzeit, darf Sie Ihr Arbeitgeber nicht kündigen. • Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. • Ihr Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen. Vorzeitiges Ende Sofern Sie während der Elternzeit erneut schwanger werden, können Sie die angemeldete Elternzeit vorzeitig beenden, um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die damit verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen. Hierüber müssen Sie Ihren Arbeitgeber informieren. Die Elternzeit endet frühestens, wenn Ihre Mitteilung Ihrem Arbeitgeber zugegangen ist.

weiterführende Informationen

<https://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=40002.html>
<https://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=194764.html>

Hinweise

- Der Arbeitgeber hat die Elternzeit zu bescheinigen.
- Während der Elternzeit erhalten Sie kein Gehalt vom Arbeitgeber. Sie können jedoch Elterngeld beantragen.
- Ihr Erholungsurlaub kann für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt werden, sofern Sie nicht während der Elternzeit bei Ihrem Arbeitgeber in Teilzeit arbeitet.
- Während der Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden zulässig.

Achtung:

Falls Sie nach dem Ende der Elternzeit nicht sofort wieder arbeiten gehen können (z.B. mangels Kinderbetreuung) ist dies für die Sozialversicherung relevant. Klären Sie vorab mit Ihrer Krankenkasse, ob

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Sie in dieser Zeit sozialversichert sind.
Kurztext	<p>Als Elternteil können Sie Elternzeit in Anspruch nehmen.</p> <p>Jeder Elternteil hat Anspruch auf eine befristete und unbezahlte Freistellung von der Arbeit zur Betreuung und Erziehung des Kindes. Der Anspruch besteht bis zum 3. Lebensjahr des Kindes.</p> <p>Während der Elternzeit ruht Ihr Arbeitsverhältnis. Mit dem Ende der Elternzeit lebt Ihr Arbeitsverhältnis wieder auf und Ihr Arbeitgeber hat Sie gemäß den im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen wieder zu beschäftigen.</p>
Ansprechpunkt	Ihr Arbeitgeber
Zuständige Stelle	Ihr Arbeitgeber
Formulare	
Ursprungsportal	Elternzeit